

Home>Ihre Rechte>Opfer von Straftaten>Opferentschädigung>Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Weiterleitung meines Antrags von diesem Land an ein anderes EU-Land

Informationen zum Verfahren für die Übermittlung eines Entschädigungsantrags

Wenn Sie im Ausland (d. h. in einem EU-Mitgliedstaat, in dem Sie nicht leben) Opfer einer Straftat werden, können Sie den Antrag bei der Unterstützungsbehörde des Landes stellen, in dem Sie leben. Der Antrag wird von der Unterstützungsbehörde übersetzt und der Entscheidungsbehörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, übermittelt. Die Entscheidungsbehörde ist für die Prüfung des Antrags und die Zahlung der Entschädigung zuständig.

Hier finden Sie Informationen zu dem **Verfahren, das Sie befolgen müssen, um eine Übermittlung Ihres Antrags vom Land Ihres Wohnsitzes an den EU-Mitgliedstaat zu erwirken, in dem die Straftat begangen wurde.** Nach EU-Recht ist für die Zahlung der Entschädigung der EU-Mitgliedstaat zuständig, in dem die Straftat begangen wurde.

Wir empfehlen Ihnen, sich näher über das Übermittlungsverfahren zu informieren, das im Land Ihres Wohnsitzes gilt.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Letzte Aktualisierung: 08/10/2020

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.